

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 12.03.2004

Nr.: 06

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 82 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004.....88
- 3. Sonstige Mitteilungen
 - 83 Truppenübungsplatzaufenthalt Klieetz“ der Panzeraufklärungskompanie 10, Lüneburg in der Zeit vom 23.03.2004 – 31.03.200488

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 84 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Möser.....88
 - 85 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Hohenwarthe89
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 86 Verwaltungsgemeinschaft Möser – Berufung der Wahlleiterin und der stellv. Wahlleiterin.....89
 - 87 Verwaltungsgemeinschaft Möser Wahlbekanntmachung.....89
 - 88 Verwaltungsgemeinschaft Möser – Bildung Wahlausschuss91
 - 89 Bekanntmachung der gemeinsamen Wahlleiterin für die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche, Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck (Verwaltungsgemeinschaft Stremme-Nordfiener) zur Kommunalwahl am 13. Juni 200491
 - 90 Stadt Jerichow - Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.....91
 - 91 Gemeinde Wulkow - Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg.....91

92 Kommunalwahl - Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Jerichow zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004....92

93 Kommunalwahl - Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wulkow zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004 92

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 94 6. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern)93
 - 95 Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe.....93

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 96 Zweite Satzung vom 26.2.2004 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“.....94
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 97 Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg.....95

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

- 1. Amtliche Bekanntmachungen
- 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

82

Kommunalwahl Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004

In Ergänzung der am 28. Februar 2004 erfolgten Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gemäß § 29 Abs. 2a KWVO LSA nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Burg, den 08.03.2004

gez. Braun

3. Sonstige Mitteilungen

83

„Truppenübungsplatzaufenthalt Klietz“ der Panzeraufklärungskompanie 10, Lüneburg in der Zeit vom 23.03.2004 – 31.03.2004

Die Panzeraufklärungskompanie 10, Lüneburg beabsichtigt, in der Zeit

vom 23.03.2004 – 31.03.2004

einen Truppenübungsplatzaufenthalt in Klietz durchzuführen. In den Grenzen des Übungsraumes liegt die Verwaltungsgemeinschaft Jerichow

An der Übung nehmen	ca. 40	Soldaten teil.
Beteiligte Fahrzeuge:	10	Radfahrzeuge
	-	Kettenfahrzeuge
	-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Burg, den 11.03.2004

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

84

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Möser

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 04.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen auf	2.645.000 €
- in den Ausgaben auf	2.645.000 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen auf	616.200 €
- in den Ausgaben auf	616.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	250 v. H.
Grundsteuer B	350 v. H.
Gewerbesteuer	250 v. H.

Möser, den 04.02.2004

Bremer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 FAG erforderliche Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage

ist durch die Aufsichtsbehörde am 24.02.2004 unter dem Aktenzeichen 15 72 60 / 2004 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 22.03.2004 bis 02.04.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Möser, 03.03.2004

Bremer
Bürgermeister

85

Gemeinde Hohenwarthe

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2004 der Gemeinde Hohenwarthe

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe in der Sitzung am 10.02.2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen auf 1.412.400 €
- in den Ausgaben auf 1.412.400 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen auf 1.409.500 €
- in den Ausgaben auf 1.409.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2004 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbsteuer	250 v. H.

Möser, den 10.02.2004

Bergmann
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 29.03.2004 bis 08.04.2004

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Möser, Zimmer 02, öffentlich aus.

Möser, 09.03.2004

Bergmann
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

86

Verwaltungsgemeinschaft Möser
- Der Verwaltungsamtsleiter-

Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 3 (I) der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen - Anhalt (KWO LSA) vom 05.03.2004 wird für die Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 folgendes bekannt gemacht:

Zur Wahlleiterin berufen wurde:

Frau Anja Woizeschke

Verwaltungsgemeinschaft Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Tel. 039222/908-32
Fax: 039222/908-55

Zur stellv. Wahlleiterin berufen wurde:

Frau Nadine Lück

Verwaltungsgemeinschaft Möser
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Tel. 039222/908-40
Fax: 039222/908-55

Im Auftrag

gez. Dehne
Hauptamtsleiter

87

Verwaltungsgemeinschaft Möser
- Die Wahlleiterin -

Wahlbekanntmachung

Für die Kommunalwahlen, die am 13. Juni 2004 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden, gebe ich auf der Grundlage der §§ 6, 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. LSA S. 818) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 26. Januar 2004 (GVBl. LSA S. 62) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch Vierte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.03.2004 für die Wahl der Gemeinderäte folgendes bekannt:

1. Für die Wahl der Gemeinderäte der Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen sind gemäß § 36 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) nachfolgend aufgeführte Anzahl von Vertretern zu wählen:

Gemeinde (Wahlgebiet) Hohenwarthe	- 12 Vertreter
Gemeinde (Wahlgebiet) Körbelitz	- 10 Vertreter
Gemeinde (Wahlgebiet) Lostau	- 12 Vertreter
Gemeinde (Wahlgebiet) Möser	- 14 Vertreter
Gemeinde (Wahlgebiet) Pietzpuhl	- 8 Vertreter
Gemeinde (Wahlgebiet) Schermen	- 12 Vertreter

2. Die Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen bestehen aus jeweils einem (1) Wahlbereich.

3. Auf der Grundlage des § 21 KWG LSA können Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeinderäte von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander verbunden werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge der Wahlleiterin gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf ihm zu benennenden Bewerber liegt in Wahlgebieten mit nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter:

Gemeinde Hohenwarthe:	17
Gemeinde Körbelitz:	15
Gemeinde Lostau:	17
Gemeinde Möser:	19
Gemeinde Pietzpuhl:	13
Gemeinde Schermen:	17

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

4. Die Wahlvorschläge für die Gemeinderatswahl sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum 19. April 2004, 18:00 Uhr bei der Wahlleiterin einzureichen.
5. Bei den Wahlvorschlägen und Wahlvorschlagsverbindungen sind folgende Formvorschriften zu beachten:
- Es sind amtliche Formulare zu verwenden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; das Kennwort einer Wähler-

gruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

- Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss von mindestens ein vom Hundert der am Wahltage Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

Gemeinde Hohenwarthe	- mindestens 13 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Körbelitz	- mindestens 5 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Lostau	- mindestens 17 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Möser	- mindestens 24 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Pietzpuhl	- mindestens 3 Unterstützungsunterschriften
Gemeinde Schermen	- mindestens 14 Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlberechtigte darf dabei nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Bei einer Partei oder Wählergruppe, die am Tage der Bestimmung des Wahltages in der Vertretung durch mindestens einen Gemeinderat vertreten ist, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder Wählergruppe gewählt worden ist.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages dem Gemeinderat des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften die eigene Unterschrift.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Zustimmungserklärung des Bewerbers nach amtlichem Muster,
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach amtlichen Muster,
- vorgeschriebene Anzahl an Unterstützungsunterschriften (soweit erforderlich)
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerber/innen
- bei Wahlvorschlägen, deren Bewerber nach § 24 Abs.1 KWG bestimmt worden sind, eine Bescheinigung der nächsthöheren Parteiorganisation, dass in dem Wahlgebiet keine Parteiorganisation vorhanden ist
- Bescheinigung des zuständigen Parteiorgans über die Parteimitgliedschaft der aufgeführten Bewerber/innen

Sämtliche amtliche Formularblätter können unter nachfolgend aufgeführter Anschrift abgefordert werden:

Verwaltungsgemeinschaft Möser
 - Wahlleiterin -
 Brunnenbreite 7/8
 39291 Möser

gez. Woizeschke
 Wahlleiterin

88

Verwaltungsgemeinschaft Möser
- Die Wahlleiterin -

**Bekanntmachung
Kommunalwahlen am 13. Juni 2004**

Auf der Grundlage des § 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt rufe ich die in den Gemeinden Hohenwarthe, Körbelitz, Lostau, Möser, Pietzpuhl und Schermen vertretenden Parteien und Wählergruppen auf, innerhalb einer Frist von einem Monat, ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, Wahlberechtigte der Gemeinden als Beisitzer sowie ihrer Stellvertreter der Wahlvorstände sowie des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Ich verweise zusätzlich auf § 13 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt.

Beisitzer des Wahlausschusses sowie der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehrenamtes richtet sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt.

Inhaber von Wahlehrenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres Verdienstausfalles auf der Grundlage der Kommunalordnung für das Land Sachsen - Anhalt.

gez. Woizeschke
Wahlleiterin

89

**Kommunalwahl
Bekanntmachung der gemeinsamen Wahlleiterin für
die Gemeinden Brettin, Demsin, Kade, Karow, Klitsche,
Roßdorf, Schlagenthin und Zabakuck (Verwaltungsgemeinschaft
Stremme-Nordfiener) zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004**

In Ergänzung der Wahlbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land Nr. 5 vom 05. März 2004, wird darauf hingewiesen, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Genthin, den 08. März 2004

gez. Sontowski
gemeinsame Gemeindegewahlleiterin

90

Stadt Jerichow

**Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 26.02.2004 beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP MA) das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) wird den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechtes, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereiche für die Regionalentwicklung von Bedeutung sind, als auch anderer Personen des Privatrechtes und jeder Bürgerin und jedem Bürger Gelegenheit gegeben, Ihre Bedenken und Anregungen abzugeben.

Der Entwurf des REP MD Text und kartographische Darstellung

Maßstab 1: 100 000 liegt

vom 01.04.2004 bis 30.06.2004

in Jerichow, Karl- Liebknecht- Str. 10, 39319 Jerichow

im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft im Bauamt, Zimmer 112

zur Einsicht öffentlich aus.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zu dem Entwurf können bis zum 30.06.2004 bei der

Planungsgemeinschaft Magdeburg
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Jerichow, 10.03.2004

gez. Bothe
Bürgermeister Siegel

ausgehängt am: 12.03.2004
abzunehmen am: 01.07.2004 abgenommen am:

Siegel/ Unterschrift Siegel/ Unterschrift

Hinweis: Die Unterlagen können auch unter
www.regionmagdeburg.de im Internet eingesehen werden.

91

Gemeinde Wulkow

**Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg**

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 26.02.2004 beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP MA) das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) wird den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechtes, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereiche für die Regionalentwicklung von Bedeutung sind, als auch anderer Per-

sonen des Privatrechtes und jeder Bürgerin und jedem Bürger Gelegenheit gegeben, Ihre Bedenken und Anregungen abzugeben.

Der Entwurf des REP MD Text und kartographische Darstellung

Maßstab 1: 100 000 liegt

vom 01.04.2004 bis 30.06.2004

in Jerichow, Karl- Liebknecht- Str. 10, 39319 Jerichow

im Sitz der Verwaltungsgemeinschaft im Bauamt, Zimmer 112

zur Einsicht öffentlich aus.

Anregungen, Hinweise und Bedenken zu dem Entwurf können bis zum 30.06.2004 bei der

Planungsgemeinschaft Magdeburg
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wulkow, 10.03.2004

gez. Schönefeld
Bürgermeister

Siegel

ausgehängt am: 12.03.2004
abzunehmen am: 01.07.2004

abgenommen am:

Siegel/ Unterschrift

Siegel/ Unterschrift

Hinweis: Die Unterlagen können auch unter
www.regionmagdeburg.de im Internet eingesehen werden.

92

Kommunalwahl Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Jerichow zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird bekannt gegeben, dass die Wahl zum neuen Stadtrat für die Stadt Jerichow am 13. Juni 2004 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfindet.

Die Stadt Jerichow bildet zwei Wahlbezirke.

Wahlbezirk 001 Stadt Jerichow, Karl-Liebknecht-Str. 10,
Sitzungsraum 1

Wahlbezirk 002 Stadt Jerichow, OT Klein-Mangelsdorf, Heimat-
stube, Dorfstr. 20

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Stadtrat beträgt
gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA
in der Stadt **Jerichow** **14 Personen**;

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden
Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA
in der Stadt **Jerichow** **19 Personen**;

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines
Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses
Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA
in der Stadt **Jerichow** von mindestens **19**;
der am Wahltage Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches
persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wähler-
gruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen
gemäß § 21 Abs. 10 KWG erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeiti-
gen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum jeweili-
gen Stadtrat auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow
z.Hd. Frau Hoffmann
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Die **Einreichungsfrist endet** gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA
am Montag, dem 19. April 2004 um 18.00 Uhr.

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß §
21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung
der Wahlvorschläge der VGem. Jerichow schriftlich und überein-
stimmend abzugeben.

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der
Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für die Parteien, die unter §
22Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4
KWG LSA, weise ich hin.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird hinge-
wiesen.

Jerichow, den 10. März.2004

gez. Bothe
Wahlleiter Stadt Jerichow

93

Kommunalwahl Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wul- kow zur Kommunalwahl am 13. Juni 2004

Gemäß § 6 Abs. 1 KWG LSA wird bekannt gegeben, dass die
Wahl zum neuen Gemeinderat für die Gemeinde Wulkow am 13.
Juni 2004 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfindet.

Die Gemeinde Wulkow bildet einen Wahlbezirk.

Wahlbezirk 001, 39319 Wulkow, OT Kleinwulkow, Gemeindebüro,
Hauptstr. 12a.

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Gemeinderat beträgt
gemäß § 36 Abs. 3 GO LSA
in der Gemeinde **Wulkow** **8 Personen**;

Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden
Bewerber beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA
in der Gemeinde **Wulkow** **13 Personen**;

Gemäß § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines
Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) nur den Namen dieses
Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 KWG LSA

in der Gemeinde **Wulkow** von mindestens **4**;
der am Wahltage Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches
persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Von der Beibringung der Unterschriften sind Parteien, Wähler-
gruppen und Einzelbewerber befreit, die die Voraussetzungen
gemäß § 21 Abs. 10 KWG erfüllen.

Gemäß § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur möglichst frühzeiti-
gen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Ge-
meinderat auf. Die Wahlvorschläge sind zu richten an:

Verwaltungsgemeinschaft Jerichow
z.Hd. Frau Hoffmann
Karl-Liebknecht-Str. 10
39319 Jerichow

Die **Einreichungsfrist endet** gemäß § 21 Abs. 2 KWG LSA **am Montag, dem 19. April 2004 um 18.00 Uhr.**

Erklärungen über Verbindungen von Wahlvorschlägen gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA sind bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge der gemeinsamen Gemeindegewahlleiterin schriftlich und übereinstimmend abzugeben.

Die Vorschriften des § 30 KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge sind dabei zu beachten.

Auf das Erfordernis der Wahlanzeige für die Parteien, die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallen, sowie auf § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 KWG LSA, weise ich hin.

Auf die Regelungen des § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Wulkow, den 10. März 2004

gez. Schönefeld
Wahlleiter Gemeinde Wulkow

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

94

WAZV Gommern
Sitzung am 16.02.2004

6. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern)

Auf Grund des § 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) einschließlich erlassener Änderungen, des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81) einschließlich erlassener Änderungen, der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) einschließlich erlassener Änderungen sowie der Verbandssatzung des WAZV Gommern vom 22.06.1995, zuletzt geändert am 09.12.1996 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16. Februar 2004 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1) Der § 1, Nr. 1, Absatz (1) a) wird wie folgt geändert:

1. Häusliche Abwässer

(1) Die Gebühr für das von dem WAZV abgeleitete häusliche Abwasser wird in der Regel auf der Grundlage der aus dem Netz entnommenen Wassermengen ermittelt und beträgt:

a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des gesamten Verbandsgebietes 3,20 €/m³

2) Der § 1, Nr. 4, Abs. (1) wird wie folgt geändert:

4. Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung der Abwasseranlagen erhoben und auf monatlich 10,00 € (Grundeinheit) festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Die 6. Änderung der Gebühren- und Beitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Gommern (WAZV Gommern) tritt zum 01. März 2004 in Kraft.

gez. Wegener
Verbandsvorsitzender

Siegel

95

Wasser- und Abwasserzweckverband Gommern

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zuletzt geltenden Fassung, des § 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.1998 (GVBl. LSA S. 82), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710), der §§ 2, 5, 6 und 13 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA S. 526) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 16. Februar 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Der WAZV Gommern wälzt die Abwasserabgabe, die er an Stelle von Direkteinleitern an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat, auf die Einleiter (Abgabepflichtigen gemäß § 2) ab.

Das sind alle Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in den Untergrund oder ein Gewässer einleiten. Hierzu erhebt der Verband nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

(2) Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird. Das gleiche gilt, wenn das Abwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.

(3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem aus Schmutzwasser eingeleitet wird.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nutzbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Abgabenbescheides die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres gemäß § 5 Abs. 1, frühestens jedoch mit Beginn des

Kalenderjahres gemäß § 5 Abs. 1, welches auf den Beginn der Einleitung folgt oder mit dem Inkrafttreten dieser Satzung, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides gemäß § 10 Abs. 1 AG AbwAG.

- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach § 5 Abs. 1, in dem die Einleitung anfällt und dies dem WAZV Gommern schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleiter

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- und Nebenwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

- ab dem 01. Januar 1997	35,00 DM im Jahr
- ab dem 01. Januar 2002	17,90 € im Jahr.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Abgabepflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Veranlagungszeitraum.
- (2) Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Veranlagungszeitraums. Erlischt die Abgabepflicht vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, so entsteht die Abgabeschuld mit dem Ende der Abgabepflicht.
- (3) In den Fällen des § 7 Abs. 1 (Wechsel des Abgabepflichtigen) entsteht die Abgabeschuld für den bisherigen Abgabepflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Abgabepflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Abgabepflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 6

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem WAZV Gommern jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der WAZV Gommern kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen

§ 7

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAZV Gommern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAZV Gommern schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 8

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und Grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den WAZV Gommern zulässig.
- (2) Der WAZV Gommern darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannte gewordenen personen- und Grundstücksbezogenen Daten für

die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann. Er ist insbesondere berechtigt, die Anzahl der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Einwohner zu ermitteln.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 6 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - b) entgegen § 6 Abs. 2 verhindert, dass der WAZV Gommern an Ort und Stelle ermitteln kann,
 - c) entgegen § 7 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 nicht unverzüglich die Neuan-schaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 10

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabeschuldner bedeuten würde und der Anspruch nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gommern, den 16. Februar 2004

gez. Wegener
Verbandsvorsitzender

Siegel

D Regionale Behörden und Einrichtungen

- 1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

96

Bekanntmachung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 26.02.2004 folgende Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung des Zweckverbandes wird wie folgt geändert:

Zweite Satzung vom 26.2.2004 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ vom 15. Januar 2001, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 25.06.2003

Auf der Grundlage des § 17 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen Anhalt (GVBl. LSA 2003, S.158), in Verbindung mit den §§ 8 und 14 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA s. 81) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336) hat die Regionalversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in Ihrer Sitzung am 26. Februar 2004 die folgende Zweite Satzung zur Änderung der „Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ vom 15. Januar 2001, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der „Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“, Beschluss der Regionalversammlung vom 25.06.2003, beschlossen:

§ 1

§ 13 der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“ vom 15. Januar 2001 zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der „Satzung des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft für die Planungsregion Magdeburg“, Beschluss der Regionalversammlung vom 25.06.2003, wird wie folgt geändert:

Die Wörter „für den Regierungsbezirk Magdeburg“ werden ersetzt durch die Wörter „des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt“.

§ 2

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
Magdeburg, den 26.02.2004

gez:
Thomas Webel
Verbandsvorsitzender

2. Amtliche Bekanntmachungen

97

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat in ihrer Sitzung am 26.02.2004 beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg (REP MD) das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) wird den öffentlichen Stellen und den Personen des Privatrechtes, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereiche für die Regionalentwicklung von Bedeutung sind, als auch anderen Personen des Privatrechtes und jeder Bürgerin und jedem Bürger Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken abzugeben.

Die Hinweise Anregungen und Bedenken sind bis zum 30.06.2004 zu richten an die

Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Der Entwurf des REP MD Text und kartographische Darstellung Maßstab 1 : 100 000 liegt ab sofort bis zum 30. Juni 2004 öffentlich aus.

Der Entwurf des REP MD kann Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg eingesehen werden.

Im Landkreis Bördekreis

liegt der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg in der Zeit vom 01.04.2004 bis 30.06.2004, im Verwaltungsgebäude Haus 2 Triftstraße 9 – 10, in Oschersleben/Bode, Zimmer:218, während der Sprechzeiten (dienstags von 09.00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17.00 Uhr, donnerstags von 09.00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15.00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Im Landkreis Jerichower Land

liegt der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg der Zeit vom 01.04.2004 bis 30.06.2004, im Kreishaus Genthin, Brandenburger Straße 100, Genthin, Raum 264 während der Sprechzeiten (dienstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr und freitags von 09:00 – 12:00 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

In der Landeshauptstadt Magdeburg

liegt der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg in der Zeit vom 01.04.2004 bis 30.06.2004 im Stadtplanungsamt, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg, während der Sprechzeiten (montags, mittwochs, donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr, und von 13: - 16:00 Uhr, dienstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 13: - 17:30 Uhr sowie freitags von 08:30 – 12:00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Im Landkreis Ohrekreis

liegt der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg in der Zeit vom 01.04.2004 bis 30.06.2004, im Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104, in Haldensleben, im Sekretariat des Amtes für Regionalplanung und Bauordnung, Zimmer: 319, während der Sprechzeiten (dienstags von 08.00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18.00 Uhr, donnerstags von 08.00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Im Landkreis Schönebeck

liegt der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg in der Zeit vom 01.04.2004 bis 30.06.2004 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Der genaue Ort und die Zeiten werden durch den Landkreis Schönebeck eigenständig bekannt gegeben.

Hinweis: Die Unterlagen können auch unter www.regionmagdeburg.de im Internet eingesehen werden.

Die Auslegung in den Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften erfolgt vom 1.4.2004 bis zum 30.06.2004. Auf die Auslegung wird in den Gemeinden durch entsprechenden Aushang hingewiesen.

Magdeburg, den 05.03.2004

gez:
Webel
Verbandsvorsitzender